



# **Wasserrechtliche Erlaubnisverfahren für kommunale und industrielle/ ge- werbliche Abwassereinleitungen (ausgenommen Verfahren unter Be- achtung der besonderen Verfahrens- vorschriften der §§ 118 a ff Thüringer Wassergesetz)**

## **Inhaltsübersicht**

- 1. Allgemeines/Zielsetzung**
- 2. Rechtsgrundlagen**
  - 2.1. Erlaubnis
  - 2.2. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- 3. Zuständigkeiten**
- 4. Verfahrensablauf**
  - 4.1. Vor Beginn des eigentlichen Verfahrens
  - 4.2. Allgemeines
  - 4.3. Antragsunterlagen
    - 4.3.1 Antragsunterlagen Erlaubnisverfahren
    - 4.3.2 Antragsunterlagen UVP

## Anlagen:

- 1 a Antragsunterlagen für Erlaubnisverfahren für kommunale Abwassereinleitungen
- 1 b Antragsunterlagen für Erlaubnisverfahren für industriell/gewerbliche Abwassereinleitungen
- 1 c Antragsunterlagen für Erlaubnisverfahren für Niederschlagswassereinleitungen
- 1 d Anlage 2 zum ThürUVPG (zu § 3 Satz 2 und § 4 Satz 2) - Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

## **1. Allgemeines/ Zielsetzung**

Abwasser muss vor seiner Einleitung in ein Gewässer nach dem Stand der Technik gereinigt werden, soweit keine weiter gehenden Anforderungen im Hinblick auf das aufnehmende Gewässer zu stellen sind. Zielsetzung der Ableitung und Behandlung von Abwasser ist es, Boden und Gewässer vor schädlichen Verunreinigungen zu schützen und deren Nutzung und die dortigen Lebensgemeinschaften möglichst nicht zu beeinträchtigen.

Für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Anforderungen, die an eine Abwassereinleitung zu stellen sind, ergeben sich aus dem § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes und die vom Bund danach erlassene Abwasserverordnung.

Dieses Papier soll über die vorhandene Rechtslage und über die daraus resultierenden Konsequenzen für erforderliche wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren informieren.

Angestrebt wird ein optimierter Verfahrensablauf mit einer möglichst kurzen Verfahrensdauer, der durch umfassende Informationen aller Beteiligten (Antragsteller und Behörden) über Art und Umfang der erforderlichen Verfahren, Mindestinhalte von Antragsunterlagen und Vorgaben zu den Verfahrensabläufen erreicht werden soll. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren ohne Anwendung der Verfahrensvorschriften der §§ 118 a ff ThürWG, d.h. nicht für Anlagen der Spalte 1 der 4.BimSchV. Dort gelten andere Anforderungen (siehe unser Musterverfahrensbuch „Verfahren nach den §§ 118 a ff“).

## **2. Rechtsgrundlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Abwassereinleitung**

### **2.1 wasserrechtliche Erlaubnis**

Das Wasserhaushaltsgesetz kennt grundsätzlich die Erlaubnis und die Bewilligung als Gestattungen zur Ausübung von Gewässerbenutzungen. Für das Einleiten und Einbringen von Stoffen in ein Gewässer darf aber nach § 8 Abs. 2 Satz 2 WHG keine Bewilligung erteilt werden. Für den Bereich Abwassereinleitung kommt somit nur eine Erlaubnis nach § 7 WHG in Betracht, dies gilt auch für die so genannten Indirekteinleitungen.

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis zur Benutzung eines Gewässers (auch indirekt) zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise. Sie begründet im Gegensatz zu einer Bewilligung kein Recht, sondern nur eine öffentlich-rechtliche Benutzungsbefugnis.

Da das ThürWG für die Erlaubnis keine besonderen Verfahrensvorschriften vorsieht und diese unbeschadet der Rechte Dritter erteilt wird, gilt für sie gem. § 108 Abs. 1 ThürWG das nichtförmliche Verwaltungsverfahren nach dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz. Dies bedeutet, dass hier grundsätzlich keine öffentliche Bekanntmachung erfolgt, soweit diese nicht wegen anderer Rechtsvorschriften erforderlich wird.

Im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren wird im Wesentlichen geprüft, ob die Anforderungen nach § 7 a WHG erfüllt werden. Nach § 7 a Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Die Anforderungen an den Stand der Technik sind in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) festgelegt. Die Verordnung beinhaltet in derzeit über 50 verschiedenen Anhängen spezielle, branchenspezifische Anforderungen, die sich im Bereich der industriellen und gewerblichen Abwassereinleitungen sehr oft auch auf die Abwasseranfallstellen im Produktionsbereich beziehen, um Abwassermengen und –belastungen schon bei der Entstehung zu minimieren.

Weitere Anforderungen, die u.a. bei der Prüfung der Erlaubnisfähigkeit der Einleitung zu berücksichtigen sind, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften:

- Eine Erlaubnis darf unbeschadet des § 7 a WHG nicht erteilt werden, wenn gemäß § 6 Abs. 1 WHG von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhindert oder ausgeglichen werden kann.
- Nach § 18 Abs. 1 ThürWG dürfen Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstige wasserrechtliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Anlagen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer haben können, nur erteilt werden, wenn sie sich an den maßgebenden Bewirtschaftungszielen nach den §§ 25 a bis 25 d und 33 a WHG sowie § 25 Abs. 1 des ThürWG ausrichten, der Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen und den im jeweiligen Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG in Verbindung mit § 32 des ThürWG gestellten Anforderungen entsprechen. Nach § 25 Abs. 1 ThürWG sind festgesetzte Güteziele, insbesondere der Zustand mäßiger Belastung (Gewässergüteklasse II) zu gewährleisten.
- Schließlich ist auch § 1 a WHG zu beachten. Danach sind die oberirdischen Gewässer so zu bewirtschaften, dass der Zustand mäßiger Belastung nicht überschritten und die in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Qualitätsanforderungen an die Gewässer eingehalten werden.

Aus Pkt. 2 und 3 können aus Gewässergütesicht auch über die Anforderungen nach § 7 a WHG (Stand der Technik) hinausgehende Anforderungen resultieren.

Nach § 17 ThürWG schließt die Erlaubnis nach § 7 WHG eine nach wasserrechtlichen oder nach baurechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung oder Zustimmung ein. Das bedeutet, dass ggf. sonst noch erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erlaubnis stehen, im Verfahren gebündelt werden.

Dies können z.B. sein:

- Genehmigung nach § 79 ThürWG (Errichtung eines Auslaufbauwerkes)
- Genehmigung/Ausnahme vom Verbot nach § 81 ThürWG (bei Lage des Auslaufbauwerkes im Überschwemmungsgebiet)
- Ausnahme nach § 130 Abs. 4 ThürWG von den Verboten und Beschränkungen in einem Wasserschutzgebiet
- Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 58 Abs. 3 Nr. 7 ThürWG

In diesen Fällen sind die Antragsunterlagen entsprechend zu ergänzen (siehe auch Ziffer 4.3.1).

## **2.2 UVP-Pflicht für die wasserrechtlichen Verfahren**

Gemäß § 7 Abs. 1 WHG kann die Erlaubnis für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht.

Dies bedeutet, dass in diesen Fällen ein förmliches Erlaubnisverfahren durchzuführen ist. Dabei werden die Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde öffentlich

bekannt gemacht, der Antrag und die Unterlagen werden nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht ausgelegt. Danach hat die Öffentlichkeit die Gelegenheit, binnen zwei Wochen Einwendungen zu erheben. Zusätzlich ist ein Erörterungstermin durchzuführen. Diese Anforderungen resultieren aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG.

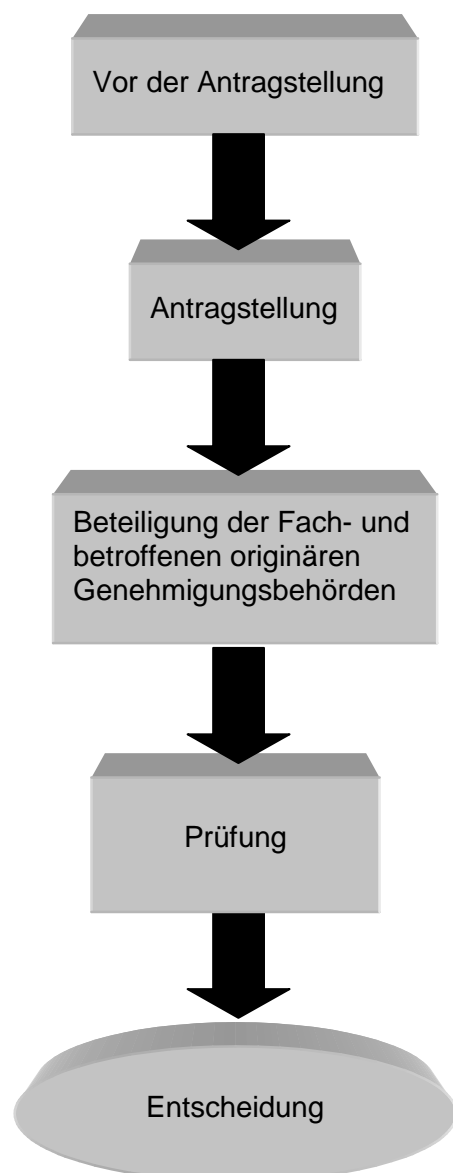
Ein Vorhaben im Sinne des § 7 WHG kann nicht nur die wasserwirtschaftliche Anlage selbst, von der die Abwassereinleitung ausgeht, sondern z.B. auch eine nach BImSchG oder Abfallrecht, Bergrecht , ... genehmigungspflichtige Anlage sein.

### **3. Zuständigkeiten**

Die sachliche Zuständigkeit für die wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren liegt grundsätzlich bei der unteren Wasserbehörde. Einige wenige Verfahren liegen in der Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde. Dies betrifft vor allem Erlaubnisverfahren für Abwassereinleitungen aus Kläranlagen > 50.000 Einwohnerwerten (EW).

### **4. Verfahrensablauf**

Zur Erleichterung des Überblicks wird nachfolgend der grundsätzliche Verfahrensablauf schematisch dargestellt, dieser gilt im Grunde für alle wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, ausgenommen Verfahren nach §§ 118 a ff ThürWG und Erlaubnisverfahren mit UVP:



## 4.1 Vor Beginn des eigentlichen Verfahrens

Bereits vor dem eigentlichen Beginn des Erlaubnisverfahrens werden die Weichen für einen optimalen Verfahrensablauf gestellt.

Diese Phase dient der Verfahrensvorbereitung, in der die Antragsunterlagen zusammengestellt werden.

Sofern Sie als Antragsteller nicht über Fachabteilungen mit entsprechendem Personal verfügen, ist die Einschaltung externer Fachkundiger unerlässlich. Hier kommen unabhängige Ingenieur-Büros oder auch Planer und Hersteller von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen in Frage, die mit in den oft sehr speziellen, branchenspezifischen Problemstellungen vertraut sind und über Erfahrung in der Zusammenstellung der notwendigen Antragsunterlagen verfügen. Diese sind in der Lage, Ihnen den Aufwand für die Antragsstellung abzuschätzen. Sie haben Kenntnis darüber, welche Fach- und sonstigen Behörden in einem Genehmigungsverfahren zu beteiligen sind.

Nachforderungen von Unterlagen bzw. Umplanungen können so weitgehend vermieden werden.

In schwierigen Fällen sollten Sie darüber hinaus vor der Antragstellung das Gespräch mit der zuständigen Wasserbehörde suchen, um vorab zu klären:

- ob die Gewässerbenutzung grundsätzlich erlaubnis- bzw. genehmigungsfähig ist,
- ob ein eigenständiges Verfahren erforderlich ist oder ob dieses in ein anderes wasserrechtliches Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren) mit eingeschlossen wird,
- welche Antragsunterlagen benötigt werden,
- mit welchen Anforderungen und Auflagen bei einer Erlaubniserteilung zu rechnen ist,
- welche anderen Behörden voraussichtlich zu beteiligen sein werden bzw. welche Unterlagen diese Behörden brauchen,
- wie sich der zeitliche Ablauf des Verfahrens gestaltet und welche Möglichkeiten sowohl für die Behörde als auch für Sie bestehen, das Verfahren zu vereinfachen und damit zu beschleunigen.

Bei umfangreichen und komplizierten Verfahren kann auf Wunsch eine gemeinsame Erörterung mit maßgeblichen, am wasserrechtlichen Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange durchgeführt werden. Des Weiteren kann es sinnvoll sein, nach Zusammenstellung der Unterlagen durch den Antragsteller, den beteiligten Behörden vor der eigentlichen Antragstellung „Leseexemplare“ zur Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen vorzulegen.

## 4.2 Allgemeines zum Verfahren

Nach dem Eingang des Antrags bei der Wasserbehörde erfolgt durch die Erlaubnis-/Genehmigungsbehörde die Eingangsprüfung der Antragsunterlagen. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob die Antragsunterlagen offensichtlich vollständig sind und die für die Durchführung des Verfahrens erforderliche Aussagekraft besitzen. Bei komplizierten Verfahren beteiligt die zuständige Wasserbehörde bereits zu diesem Zeitpunkt die betroffenen Fachbehörden und Fachreferate in unserem Haus, um eine spätere Nachforderung von Antragsunterlagen durch diese zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Antragsteller erhalten innerhalb von 2 Wochen nach Antragseingang eine Eingangsbestätigung. Hierin werden auch das Geschäftszeichen und der zuständige Bearbeiter benannt. Der Bearbeiter ist für die gesamte Laufzeit eines Verfahrens dann der persönliche Ansprechpartner für den Antragsteller.

Entweder zusammen mit der Eingangsbestätigung oder separat wird das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung mitgeteilt.

Sollte sich bei der Eingangsprüfung herausstellen, dass die Antragsunterlagen nicht ausreichen oder nicht prüffähig sind, werden die Antragsteller gebeten, innerhalb einer angemessenen Frist die Antragsunterlagen zu überarbeiten oder zu ergänzen. In der Regel werden dafür die Antragsunterlagen vollständig zurückgegeben.

Erst nach Vorlage offensichtlich vollständiger Unterlagen wird das Erlaubnisverfahren eröffnet.

Da nach den Vorgaben des Thüringer Wassergesetzes in einem Erlaubnisverfahren nicht nur wasserwirtschaftliche Belange zu prüfen sind, sondern auch sichergestellt sein muss, dass andere öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt sind, werden weitere Fach- und Genehmigungsbehörden, deren Beteiligung rechtlich und sachlich erforderlich ist, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Verfahren können sowohl externe Fachbehörden und Stellen als auch Fachreferate des Thüringer Landesverwaltungsamtes beteiligt werden.

Ergibt sich bei der fachtechnischen Prüfung der Unterlagen durch die zu beteiligenden Behörden und Stellen, dass Unterlagen ergänzt werden müssen, werden diese zusätzlich beim Antragsteller angefordert. Dazu wird dem Antragsteller ein angemessener Zeitraum eingeräumt, der allerdings nicht auf die Laufzeit des Verfahrens angerechnet wird.

Bei Erlaubnisverfahren ist je nach Art des Vorhabens ein Verfahren ohne oder mit UVP durchzuführen.

Für Erlaubnisverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben. Dazu werden die Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht, der Antrag und die Unterlagen werden nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht ausgelegt und der Öffentlichkeit wird die Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist oder binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen zu erheben.

Die per Gesetz vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung bedingt in der Regel eine um ca. 2 Monate längere Verfahrensdauer als bei Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

### **4.3. Antragsunterlagen**

#### **4.3.1 Antragsunterlagen Erlaubnisverfahren**

Der Umfang der Antragsunterlagen für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren regelt sich nach den angefügten Anlagen.

Die Antragsunterlagen müssen die Gewässerbenutzung nachvollziehbar darstellen. Der Antrag muss vom Antragsteller unterschrieben sein. Alle Unterlagen sind in der Regel in 4-facher Ausfertigung vorzulegen. Zeichnungen müssen auf DIN A4 – Format mit Heftrand gefaltet sein, damit sie dem Bescheid bzw. den Unterlagen beigeheftet werden können.

Bei der Änderung bestehender Einleitungen muss aus den Unterlagen eindeutig hervorgehen, was unveränderter Bestand ist und was geändert werden soll und damit Gegenstand des Verfahrens ist.

Im Regelfall sind in einem Erlaubnisverfahren für eine kommunale Abwassereinleitung die in Anlage 1 a, für eine industrielle-/gewerbliche Abwassereinleitung die in Anlage 1 b und für eine Niederschlagswassereinleitung die in Anlage 1 c aufgeführten Unterlagen beizubringen.

Falls eine ausreichende Beurteilung auch anders möglich ist, kann auf einzelne Unterlagen verzichtet werden. Dies kann entweder in Absprache mit der zuständigen Wasserbehörde erfolgen oder ist in den Antragsunterlagen zu begründen.

Im Einzelfall können aber auch weitere Unterlagen erforderlich werden, insbesondere dann, wenn weitere wasserrechtliche Genehmigungsstatbestände vorliegen, die im Er-

laubnisverfahren zu regeln sind (z.B. Genehmigungen nach §§ 79, 81 oder 130 Abs. 4 ThürWG) oder in den Anhängen zur Abwasserverordnung weitergehende Anforderungen festgelegt sind.

Handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Erlaubnisverfahren, greift Ziffer 4.3.2.

Nehmen Sie auch deshalb vor der Antragstellung die Beratung durch uns in Anspruch.

#### 4.3.2 Antragsunterlagen in Verfahren mit UVP

Gemäß § 7 Abs. 1, Satz 2 WHG kann die Erlaubnis für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht.

Unter Vorhaben im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 WHG sind nicht nur die wasserwirtschaftlichen Vorhaben, wie z.B. die Errichtung einer Kläranlage zu verstehen, sondern auch Vorhaben, die nach anderen Rechtsbereichen genehmigungsbedürftig sind (z.B. nach Abfallrecht oder Bergrecht)

Die Entscheidung darüber, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist, trifft die für die Genehmigung des Vorhabens zuständige Behörde. Dies ist z.B. bei abfallrechtlichen die zuständige abfallrechtliche Genehmigungsbehörde, für Vorhaben, welche nach Immissionschutzrecht zu genehmigen sind die zuständige BImSchG-Behörde und bei bergrechtlichen Vorhaben die zuständige Bergbehörde.

Nur für wasserwirtschaftliche Vorhaben ist die Wasserrechtsbehörde verfahrensführende Behörde und trifft sämtliche Entscheidungen eigenständig.

Sofern für ein Vorhaben eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, sind für die notwendige Beurteilung aus wasserwirtschaftlichen/wasserrechtlichen Gesichtspunkten durch den Antragsteller Unterlagen vorzulegen, die auf der Grundlage der in der Anlage 2 zum Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - ThürUVPG aufgeführten Kriterien der zuständigen Wasserbehörde eine Beurteilung des Einzelfalls ermöglichen.

Die Anlage 2 zum ThürUVPG ist unter Anlage 1 d aufgeführt.

Wurde durch die für die Genehmigung des Vorhabens zuständige Behörde entschieden, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist, werden die konkret erforderlichen Unterlagen und Untersuchungen für die UVP-Prüfung (Untersuchungsrahmen) durch die verfahrensführende Behörde vorgegeben. Dies betrifft auch die für das UVP-pflichtige wasserrechtliche Erlaubnisverfahren erforderlichen Unterlagen und Untersuchungen.

### Antragsunterlagen für Erlaubnisverfahren bei kommunalen Abwassereinleitungen (außer Kleinkläranlagen)

- ◆ formloses Antragsschreiben, aus dem ersichtlich sein muss:
  1. Name und Wohnsitz des Antragstellers, bei juristischen Personen der Sitz der Niederlassung und des Vorhabensträgers,
  2. Gegenstand der beantragten Entscheidung, geplanter Realisierungszeitraum,
  3. Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten (Ausweisung durch Vollmacht) sowie
  4. Ortsangabe und Datum
  
- ◆ Dem formlosen Antragsschreiben sind beizufügen:
  1. Verzeichnis der Planvorlagen
  2. Erläuterung

In der Erläuterung sind regelmäßig sämtliche Sachverhalte anzugeben oder zu begründen, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist: Sie muss auch Auskunft über Herkunft, Menge und Beschaffenheit der Abwässer sowie über Art und Umfang der Abwasservorbehandlungsanlagen geben. Sie muss eine allgemeine Vorhabensbeschreibung und alle zum Verständnis des Antrages wichtigen Angaben enthalten. Insbesondere sind dies

    - bestehende Verhältnisse
      - Lage des Vorhabens (nach Hoch- und Rechtswert),
      - hydrologische Daten (Einzugsgebiet, Hauptzahlen, Wasserstände und Abflüsse),
      - Ausgangswerte für die Bemessung und den hydraulischen Nachweis,
      - geologische, geotechnische, hydrogeologische und morphologische Standortbedingungen,
      - Gewässerbenutzungen,
      - Gewässersituation (Gewässergüte)
      - Darstellung und Quantifizierung der für die Gewässerökologie relevanten abiotischen und biotischen Faktoren,
      - Altlasten,
    - Art und Umfang des Vorhabens
      - gewählte Lösung, Alternativen,
      - konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen,
      - Art und Leistung der Betriebseinrichtungen,
      - beabsichtigte Betriebsweisen,
      - Meß- und Kontrollverfahren,
      - Höhenlage und Festpunkte,
      - Angaben zu Verwendbarkeitsnachweisen im Sinne der §§ 20 ff ThürBO,
    - Sie muss insbesondere folgende Angaben enthalten, soweit diese nicht in getrennten Anlagen zusammengestellt sind:
      - Angabe der zu erwartenden Abwassermenge, vorgesehener maximaler Abfluss je Sekunde, Stunde und Tag, zu erwartende Höchstkonzentrationen, aufgliedert nach getrennt zu behandelnden Teilströmen, Zeiten der Einleitung
      - Verfahrenstechnische Beschreibung der Abwasserbehandlungsverfahren und der dabei eingesetzten Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen
      - Bemessung und technische Berechnung der wesentlichen Teile der Abwasserbehandlungsanlage
  3. Leistungsfähigkeitsnachweis der Anlagen zur Vermeidung und Verminderung der Abwasserbelastung, durch z. B.:

- bei bestehenden Anlagen: Messwerte vom Zu- und Ablauf der Anlagen
  - bei geplanten Anlagen: Messwerte aus vergleichbaren Anlagen oder Versuchsanlagen einschließlich Begründung der Übertragbarkeit auf den vorgesehenen Anwendungsfall
  - Gutachten, z. B. zur Bewertung des Abwasseranfalls, der Abwasserbehandlung und -ableitung
4. Übersichtslageplan, Maßstab 1:10000 oder 1:25000 mit Eintragung der Lage der Einleitungsstelle und der Abwasserbehandlungsanlage und Übersichtslängsschnitt)
  5. Lageplan und Kanalnetzplan auf Grundlage der Flurkarte (bei größeren Einzugsgebieten auch als Übersichtslageplan im Maßstab 1:5.000 möglich), mit Eintragung der für die Abwasserbehandlung wesentlichen Anlagen, der Kanalisation (Regen- und Schmutzwasserkanäle) sowie der Einleitungsstelle in das Gewässer
  6. Zeichnerische Darstellung der Einleitungsbauwerke in Schnitten und Grundrissen
  7. Verfahrensfleißbild der Abwasserbehandlungsanlage (Grundfleißbild nach DIN 28004)
  8. Überwachungskonzeption für den Betrieb der Abwasseranlagen, Darstellung der beim Betrieb der Anlage vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen, z.B.
    - Überwachung der Baumaßnahmen durch Sachkundige
    - Wartungsverträge
    - Art und Umfang der vorgesehenen Eigenkontrolle nach EKVO (Untersuchungsmethoden, Untersuchungshäufigkeit und Untersuchungsstelle/-institut).
  9. Bauwerkspläne, Bauzeichnungen, Längsschnitte und evtl. Zulassungen von Abwasserbehandlungsanlagen
  10. Art und Menge der verwendeten Stoffe sowie der anfallenden Abfälle zur Entsorgung (Verwertung und Beseitigung)
  11. Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer zusätzlich
    - Gewässerpläne als Längs- und Querschnitte des Gewässers im Bereich der Einleitung, einschließlich der Hauptzahlen des Gewässers und zugehöriger Wasserspiegellagen,

**Erläuterung:**

Übersichtslängsschnitte des Gewässers sind für Vorhaben erforderlich, die sich auf längere Gewässerabschnitte erstrecken bzw. auswirken. Einzutragen sind neben der Gewässersohle und den Ufern die Wasserspiegellagen bei Hauptzahlen sowie die für das Gewässer bedeutsamen Anlagen.

Ein Längsschnitt des Gewässers ist für den Bereich des Vorhabens und seiner Auswirkungen regelmäßig im Maßstab der Länge 1 : 1 000 und im Maßstab der Höhe 1 : 100 zu erstellen. Einzutragen sind neben dem Vorhaben die Gewässersohle, die Ufer, die Wasserspiegellage bei Hauptzahlen, die für das Gewässer bedeutsamen Anlagen sowie, bei den den Wasserspiegel beeinflussenden Vorhaben, die Wasserspiegel- und die Energielinie für den Ausbauabfluss.

Querschnitt des Gewässers und Talquerschnitte sowie geologische und hydrogeologische Querschnitte sind erforderlich, soweit das zur eindeutigen Darstellung des Vorhabens und seiner Auswirkungen notwendig ist. Das ist regelmäßig der Fall für Wasserbauten, die den Wasserspiegel des Gewässers oder die Grundwasseroberfläche im Tal verändern können.

- Hydraulischer Nachweis des Gewässers,  
Erläuterung  
Die vom Vorhaben bewirkten hydraulischen Vorgänge in den Gewässern und bei den zu errichtenden oder bestehenden Anlagen sind nachzuweisen. Dazu gehört auch der Nachweis der kritischen Schubspannungen in den Ausbauquerschnitten. Der geplante Betrieb der wasserwirtschaftlichen Einrichtungen ist darzulegen. Die wasserwirtschaftlichen Grundlagen der Berechnungen sind anzugeben.  
Die hydrologischen Auswirkungen des Vorhabens sind aufzuzeigen.
12. Bei einer beabsichtigten Versickerung zusätzlich:
- Baugrundgutachten
  - Darstellung der Grundwassersituation und Grundwasserabflussrichtung
  - Plan der Grundwassergleichen  
Erläuterung  
Ein Plan der Grundwassergleichen ist erforderlich, wenn das Vorhaben voraussichtlich auf das Grundwasser wesentlich einwirkt. Die Grundwassergleichen sind für die Verhältnisse vor, während und nach dem Vorhaben darzustellen.
  - Versickerungsnachweis
  - Bemessung und technische Berechnung der Versickerungsanlagen
  - Nachweis zu erbringen, dass
    - über das zu versickernde Niederschlagswasser keine Stoffe der Liste 1 der Grundwasserverordnung zur Einleitung kommen,
    - bei Einleitung von Stoffen der Liste 2 der Grundwasserverordnung keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.
13. Planunterlagen zur Eingriffsregelung, sofern erforderlich  
(Bei Vorhaben, mit denen ein Eingriff in Natur- und Landschaft gemäß § 6 ThürNatG verbunden ist, ist ein detaillierter Eingriffs-Ausgleichsplan bzw. landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vorzulegen. Die Frage, ob ein Eingriff vorliegt, ist zuvor mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erörtern. )

### Antragsunterlagen für Erlaubnisverfahren bei industriellen/gewerblichen Abwassereinleitungen

- ◆ formloses Antragsschreiben, aus dem ersichtlich sein muss:
  1. Name und Wohnsitz des Antragstellers, bei juristischen Personen der Sitz der Niederlassung und des Vorhabensträgers,
  2. Gegenstand der beantragten Entscheidung, geplanter Realisierungszeitraum,
  3. Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten (Ausweisung durch Vollmacht) sowie
  6. Ortsangabe und Datum
- ◆ Dem formlosen Antragsschreiben sind beizufügen:
  1. Verzeichnis der Planvorlagen
  2. Erläuterung

In der Erläuterung sind regelmäßig sämtliche Sachverhalte anzugeben oder zu begründen, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist: Sie muss auch Auskunft über Herkunft, Menge und Beschaffenheit der Abwässer sowie über Art und Umfang der Abwasservorbehandlungsanlagen geben. Sie muss eine allgemeine Vorhabensbeschreibung und alle zum Verständnis des Antrages wichtigen Angaben enthalten. Insbesondere sind dies

- bestehende Verhältnisse
  - Lage des Vorhabens (nach Hoch- und Rechtswert),
  - hydrologische Daten (Einzugsgebiet, Hauptzahlen, Wasserstände und Abflüsse),
  - Ausgangswerte für die Bemessung und den hydraulischen Nachweis,
  - geologische, geotechnische, hydrogeologische und morphologische Standortbedingungen,
  - Gewässerbenutzungen,
  - Gewässersituation (Gewässergüte)
  - Darstellung und Quantifizierung der für die Gewässerökologie relevanten abiotischen und biotischen Faktoren,
  - Altlasten,
- Art und Umfang des Vorhabens
  - gewählte Lösung, Alternativen,
  - konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen,
  - Art und Leistung der Betriebseinrichtungen,
  - beabsichtigte Betriebsweisen,
  - Meß- und Kontrollverfahren,
  - Höhenlage und Festpunkte,
  - Angaben zu Verwendbarkeitsnachweisen im Sinne der §§ 20 ff ThürBO,
- Sie muss insbesondere folgende Angaben enthalten, soweit diese nicht in getrennten Anlagen zusammengestellt sind:
  - Kurzbeschreibung des Produktionsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Anfallstellen von Abwasser
  - EU-Sicherheitsdatenblätter aller abwasserrelevanten Einsatzstoffe
  - Aufstellung der im jeweils maßgeblichen Anhang zur Abwasserverordnung begrenzten Stoffe und Stoffgruppen, die in das Abwasser gelangen können
  - Angabe der zu erwartenden Abwassermenge, vorgesehener maximaler Abfluss je Sekunde, Stunde und Tag, zu erwartende Höchstkonzentrationen, aufgliedert nach getrennt zu behandelnden Teilströmen, Zeiten der Einleitung

- Darstellung der durchgeführten und vorgesehenen Maßnahmen nach den „Allgemeinen Anforderungen“ (Teil B) des Anhangs zur Abwasserverordnung, z.B.:
    - Substitution von nach dem Stand der Technik unzulässigen Einsatzstoffen oder sonstigen besonders abwasserbelastenden Stoffen
    - Verminderung des Abwasseranfalles
    - Trennung von Abwasserteilströmen zwecks getrennter Vorbehandlung
    - Verminderung der Schadstofffracht
    - Umsetzung von Einleitungsverboten für bestimmte Stoffe
  - Verfahrenstechnische Beschreibung der Abwasserbehandlungsverfahren und der dabei eingesetzten Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen
  - Bemessung und technische Berechnung der wesentlichen Teile der Abwasserbehandlungsanlage
3. Leistungsfähigkeitsnachweis der Anlagen zur Vermeidung und Verminderung der Abwasserbelastung, durch z. B.:
    - bei bestehenden Anlagen: Messwerte vom Zu- und Ablauf der Anlagen
    - bei geplanten Anlagen: Messwerte aus vergleichbaren Anlagen oder Versuchsanlagen einschließlich Begründung der Übertragbarkeit auf den vorgesehenen Anwendungsfall
    - Gutachten, z. B. zur Bewertung des Abwasseranfalls, der Abwasserbehandlung und -ableitung
  4. Übersichtslageplan, Maßstab 1:10000 oder 1:25000 mit Eintragung der Lage der Einleitungsstelle, des Betriebes, der Abwasserableitung bis zum Gewässer) und Übersichtslängsschnitt)
  5. Lageplan (Kanalnetz-, Betriebs- oder Werksentwässerungsplan) auf Grundlage der Flurkarte (bei größeren Einzugsgebieten auch als Übersichtslageplan im Maßstab 1:5.000 möglich), aus dem folgende Informationen ersichtlich sein müssen:
    - Verlauf sämtlicher Regen- und Schmutzwasserkanäle
    - Lage aller sicherheitstechnischen Einrichtungen und Ausrüstungen, und ggf. vorh. Einrichtungen zur Versickerung / Verwertung von Niederschlagswasser,
    - sämtliche Abwasseranfallstellen und -behandlungsanlagen
    - Boden-, Straßen- und Hofabläufe
    - Nutzungsart der Gebäude
    - Lage von Einleitungsstellen
    - Lage von Einrichtungen zur Störfallvorsorge mit Angabe der Art
    - Rohrwerkstoffe und -dimensionen
    - sonstige wichtige Sonderbauwerke
  6. Zeichnerische Darstellung der Einleitungsbauwerke in Schnitten und Grundrissen
  7. Ergebnis der Dichtheitskontrolle nach EKVO der innerbetrieblichen Abwasserkanäle und -leitungen, in der das industrielle oder gewerbliche Abwasser transportiert wird; hierzu gehören auch Schächte und Sonderbauwerke wie Pufferbecken, Pumpstationen usw.
  8. Maßnahmen zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zur Rückhaltung von Abwasser, das bei Bränden oder Störung der Produktion oder der Abwasserbehandlung anfällt
  9. Verfahrensfließbild der Abwasserbehandlungsanlage (Grundfließbild nach DIN 28004)
  10. Verfahrensfließbild (Grundfließbild nach DIN 28004) der Produktionsanlagen mit z.B.:

- Darstellung der Abwasseranfallstellen
  - schematischer Darstellung der Abwasserteilströme (Abwassermengen, Konzentrations- und Frachtangaben)
  - Darstellung der Maßnahmen zur Verminderung der Abwassermenge
11. Sanierungskonzeption (soweit erforderlich) mit Zeit- und Maßnahmenplan, Darstellung der vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen, z. B.:
    - Umstellungen im Betrieb
    - Verzicht auf die Durchführung bestimmter Arbeiten
    - Errichtung oder Änderung von Abwasseranlagen jeweils mit Angabe des Termins bis zu dem die einzelne Maßnahme durchgeführt sein wird
  12. Überwachungskonzeption für den Betrieb der Abwasseranlagen, Darstellung der beim Betrieb der Anlage vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen, z.B.
    - Überwachung der Baumaßnahmen durch Sachkundige
    - Wartungsverträge
    - Art und Umfang der vorgesehenen Eigenkontrolle nach EKVO (Untersuchungsmethoden, Untersuchungshäufigkeit und Untersuchungsstelle/-institut).
  13. Vorhandene Untersuchungsergebnisse, insbesondere zur Menge und Zusammensetzung des Abwassers vor und nach der Behandlung
  14. Nachweis, dass einzelne der in den maßgeblichen Anhängen der Abwasserverordnung begrenzten Parameter (Stoffe, Stoffgruppen, Wirkparameter) produktionsbedingt nicht in das Abwasser gelangen können
  15. Bauwerkspläne, Bauzeichnungen, Längsschnitte, und evtl. Zulassungen von Abwasserbehandlungsanlagen
  16. Art und Menge der verwendeten Stoffe sowie der anfallenden Abfälle zur Entsorgung (Verwertung und Beseitigung)
  17. Bei einer beabsichtigten Versickerung zusätzlich:
    - Baugrundgutachten
    - Darstellung der Grundwassersituation und Grundwasserabflussrichtung
    - Plan der Grundwassergleichen  
 Erläuterung  
 Ein Plan der Grundwassergleichen ist erforderlich, wenn das Vorhaben voraussichtlich auf das Grundwasser wesentlich einwirkt. Die Grundwassergleichen sind für die Verhältnisse vor, während und nach dem Vorhaben darzustellen.
    - Versickerungsnachweis
    - Bemessung und technische Berechnung der Versickerungsanlagen
    - Nachweis zu erbringen, dass
      - über das zu versickernde Niederschlagswasser keine Stoffe der Liste 1 der Grundwasserverordnung zur Einleitung kommen,
      - bei Einleitung von Stoffen der Liste 2 der Grundwasserverordnung keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist
  18. Zustimmung des öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen
  19. Planunterlagen zur Eingriffsregelung, sofern erforderlich  
 (Bei Vorhaben, mit denen ein Eingriff in Natur- und Landschaft gemäß § 6 ThürNatG verbunden ist, ist ein detaillierter Eingriffs-Ausgleichsplan bzw. landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vorzulegen. (Die Frage, ob ein Eingriff vorliegt, ist zuvor mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erörtern.)

### Antragsunterlagen für Erlaubnisverfahren zur Niederschlagswassereinleitung (gilt auch für die Einleitung von Mischwasserabschlägen)

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Erläuterungsbericht mit Angaben zu
  - Einleitungsmengen (Größe der Entwässerungsflächen, spezifische Abflussverhältnisse, Niederschlagsereignis).
  - Kanalisationsart, Sonderbauwerke im Bereich der Kanalisation (Pumpwerk, Regenüberlaufbecken, Regenüberlauf, Regenrückhaltebecken, etc.),
  - Vorhandene oder geplante Behandlungsanlagen innerhalb der Regenwasser-Kanalisation (z.B. Schlammfänge, Abscheider o. ä.) mit Hinweisen zu den dazugehörigen wasser- und baurechtlichen Genehmigungen (auch zu Bauarten) und Arten der Verschmutzung des Oberflächenwassers).
  - Technische und organisatorische Maßnahmen für die Rückhaltung von wasser-gefährdenden Flüssigkeiten (Vermeidung von Gewässerbeeinträchtigungen bei außergewöhnlichen Ereignissen).
  - Einstufung gem. ATV-Merkblatt M 153
3. Übersichtslageplan, Maßstab 1:10000 oder 1:25000 mit Eintragung der Lage der Einleitungsstelle (bei gewerblichen Niederschlagswassereinleitungen Eintragung der Lage des Betriebes und der Niederschlagswasserableitung bis zum Gewässer) und Übersichtslängsschnitt
4. Lageplan (Kanalnetz-, Betriebs- oder Werksentwässerungsplan) auf Grundlage der Flurkarte (bei größeren Einzugsgebieten auch als Übersichtslageplan im Maßstab 1:5.000 möglich), aus dem folgende Informationen ersichtlich sein müssen:
  - Verlauf sämtlicher Regen- und Schmutzwasserkanäle
  - Lage aller sicherheitstechnischen Einrichtungen und Ausrüstungen, und ggf. vorh. Einrichtungen zur Versickerung / Verwertung von Niederschlagswasser,
  - sämtliche Abwasseranfallstellen und -behandlungsanlagen
  - Boden-, Straßen- und Hofabläufe
  - Nutzungsart der Gebäude
  - Lage von Einleitungsstellen
  - Lage von Einrichtungen zur Störfallvorsorge mit Angabe der Art
  - Rohrwerkstoffe und -dimensionen
  - sonstige wichtige Sonderbauwerke
5. Nachweis des Abwasseranfalls für Einleitungen aus Mischwasserabschlägen bzw. Einleitung von Niederschlagswasser (max. Sekundenabfluß in l/s)
6. Bemessung und technische Berechnung der Abwasseranlagen
7. Bauwerksverzeichnis für die Einleitungsbauwerke,
8. Zeichnerische Darstellung der Einleitbauwerke in Schnitten und Grundrissen.
9. Standsicherheitsnachweis für die Einleitungsbauwerke, außer für in den §§ 63, 63 a, 74 und 75 ThürBO aufgeführten Vorhaben,
10. Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer zusätzlich
  - Gewässerpläne als Längs- und Querschnitte des Gewässers im Bereich der Einleitung, einschließlich der Hauptzahlen des Gewässers und zugehöriger Wasserspiegellagen,  
**Erläuterung:**  
**Übersichtslängsschnitte des Gewässers sind für Vorhaben erforderlich, die sich auf längere Gewässerabschnitte erstrecken bzw. auswirken. Einzutragen sind**

neben der Gewässersohle und den Ufern die Wasserspiegellagen bei Hauptzahlen sowie die für das Gewässer bedeutsamen Anlagen.

Ein Längsschnitt des Gewässers ist für den Bereich des Vorhabens und seiner Auswirkungen regelmäßig im Maßstab der Länge 1 : 1 000 und im Maßstab der Höhe 1 : 100 zu erstellen. Einzutragen sind neben dem Vorhaben die Gewässersohle, die Ufer, die Wasserspiegellage bei Hauptzahlen, die für das Gewässer bedeutsamen Anlagen sowie, bei den den Wasserspiegel beeinflussenden Vorhaben, die Wasserspiegel- und die Energielinie für den Ausbauabfluss.

Querschnitt des Gewässers und Talquerschnitte sowie geologische und hydrogeologische Querschnitte sind erforderlich, soweit das zur eindeutigen Darstellung des Vorhabens und seiner Auswirkungen notwendig ist. Das ist regelmäßig der Fall für Wasserbauten, die den Wasserspiegel des Gewässers oder die Grundwasseroberfläche im Tal verändern können.

- Hydraulischer Nachweis des Gewässers,  
Erläuterung

Die vom Vorhaben bewirkten hydraulischen Vorgänge in den Gewässern und bei den zu errichtenden oder bestehenden Anlagen sind nachzuweisen. Dazu gehört auch der Nachweis der kritischen Schubspannungen in den Ausbauquerschnitten. Der geplante Betrieb der wasserwirtschaftlichen Einrichtungen ist darzulegen. Die wasserwirtschaftlichen Grundlagen der Berechnungen sind anzugeben.

Die hydrologischen Auswirkungen des Vorhabens sind aufzuzeigen.

11. Bei einer beabsichtigten Versickerung zusätzlich:

- Baugrundgutachten
- Darstellung der Grundwassersituation und Grundwasserabflussrichtung
- Plan der Grundwassergleichen

Erläuterung

Ein Plan der Grundwassergleichen ist erforderlich, wenn das Vorhaben voraussichtlich auf das Grundwasser wesentlich einwirkt. Die Grundwassergleichen sind für die Verhältnisse vor, während und nach dem Vorhaben darzustellen.

- Versickerungsnachweis
- Bemessung und technische Berechnung der Versickerungsanlagen
- Nachweis zu erbringen, dass
  - über das zu versickernde Niederschlagswasser keine Stoffe der Liste 1 der Grundwasserverordnung zur Einleitung kommen,
  - bei Einleitung von Stoffen der Liste 2 der Grundwasserverordnung keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist

12. Zustimmung des öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen

13. Planunterlagen zur Eingriffsregelung sofern erforderlich

(Bei Vorhaben, mit denen ein Eingriff in Natur- und Landschaft gemäß § 6 ThürNatG verbunden ist, ist ein detaillierter Eingriffs-Ausgleichsplan bzw. landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vorzulegen. Die Frage, ob ein Eingriff vorliegt, ist zuvor mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erörtern. )

### Anlage 2 zum ThürUVPG (zu § 3 Satz 2 und § 4 Satz 2) - - Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG, auch in Verbindung mit den §§ 3 e und 3 f UVPG in Verbindung mit § 4 des ThürUVPG auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

#### **1 Merkmale der Vorhaben**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe des Vorhabens,
- 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- 1.3 Abfallerzeugung,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

#### **2 Standort der Vorhaben**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebiets, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebiets (Qualitätskriterien),
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
  - 2.3.1 im Bundesanzeiger nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
  - 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 12 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG), soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
  - 2.3.3 Nationalparke nach § 12 a des ThürNatG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
  - 2.3.4 Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenreservate gemäß den §§ 13 und 14 ThürNatG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
  - 2.3.5 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG,
  - 2.3.6 einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete nach § 22 ThürNatG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
  - 2.3.7 besonders geschützte Biotop nach § 18 ThürNatG,
  - 2.3.8 - Wasserschutzgebiete nach § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit  
§ 28 Abs. 1 und § 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG),  
- Wasservorbehaltsgebiete nach § 29 Abs. 1 und § 130 Abs. 1 ThürWG,  
- Überschwemmungsgebiete nach § 32 WHG in Verbindung mit § 80 und § 130 Abs. 3 ThürWG sowie  
- Heilquellenschutzgebiete nach § 52 Abs. 1 und § 131 Abs. 1 und 2 ThürWG,
  - 2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Wohnschwerpunkte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Raumordnungsgesetzes,
- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

### **3 Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- 3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.